


recherchiert von: unter juris.de am 04.07.2013

<b>Gericht:</b>	BVerfG 2. Senat	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsname:</b>	Benachrichtigungspflicht bei Verhaftung, Verhaftung	<b>Norm:</b>	Art 104 Abs 4 GG
<b>Entscheidungsdatum:</b>	14.05.1963		
<b>Aktenzeichen:</b>	2 BvR 516/62		
<b>Dokumenttyp:</b>	Entscheidung		

### Leitsatz

1. GG Art 104 Abs 4 ist nicht nur eine objektive Verfassungsnorm, die dem Richter eine Verpflichtung auferlegt; sie verleiht zugleich dem Festgehaltenen ein subjektives Recht darauf, daß die Vorschrift beachtet wird.
2. Auch Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte, die eine Haftbeschwerde zurückweisen, lösen die Benachrichtigungspflicht nach GG Art 104 Abs 4 aus.
3. Die Benachrichtigung nach GG Art 104 Abs 4 obliegt dem Richter, der die Haft oder ihre Fortdauer anordnet.

### Fundstellen

BVerfGE 16, 119-124 (Leitsatz 1-3 und Gründe)

### Diese Entscheidung wird zitiert

### Rechtsprechung

Vergleiche Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, 17. Februar 2000, Az: 45/99

### Tenor

1. Das Landgericht Frankfurt (Main) und das Oberlandesgericht Frankfurt (Main) haben das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Artikel 104 Absatz 4 des Grundgesetzes dadurch verletzt, daß sie es unterlassen haben, einen Angehörigen oder Vertrauten des Beschwerdeführers davon zu benachrichtigen, daß durch die Beschlüsse vom 2. Mai, 1. Juni und 13. Juli 1962 - 8 KLS 13/61 - gegen ihn Haftfortdauer angeordnet worden war und durch die Beschlüsse vom 5. Februar 1962 - 1 Ws 66/62 -, vom 27. Februar 1962 - 1 Ws 109/62 - und vom 25. Juni 1962 - 1 Ws 376/62 - die dagegen eingelegten Beschwerden zurückgewiesen worden sind.
2. Im übrigen wird die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen.

### Gründe

I.

1. Dem Beschwerdeführer wurde am 19. Dezember 1961 vom Amtsgericht Dieburg der gegen ihn vom Amtsgericht Frankfurt (Main) wegen Verdachts des Betrugs erlassene Haftbefehl vom 11. Januar 1961 eröffnet. Der Haftbefehl wurde im Anschluß an eine am 25. Dezember 1961 abgelaufene Strafhaft ab 26. Dezember 1961 vollzogen. Bei der Eröffnung des Haftbefehls belehrte ihn der Richter darüber, "daß auf sein Verlangen

eine Person seines Vertrauens von der Durchführung des Haftbefehls benachrichtigt werde". Der Beschwerdeführer erklärte, daß keine Person zu benachrichtigen sei. Durch Beschluß vom 23. Januar 1962 ordnete die 2. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt (Main) im Haftprüfungsverfahren gemäß § 115a StPO die Fortdauer der Untersuchungshaft an. Sie wurde im Eröffnungsbeschluß vom 19. Februar 1962 und durch einen in der Hauptverhandlung vom 19. April 1962 im Anschluß an die Urteilsverkündung erlassenen Beschluß aufrechterhalten. Durch die Beschlüsse vom 2. Mai, 1. Juni und 13. Juli 1962 lehnte die Strafkammer Anträge des Beschwerdeführers auf Aufhebung der Untersuchungshaft ab.

- 2 Gegen die Beschlüsse des Landgerichts vom 23. Januar, 19. Februar und 1. Juni 1962 legte der Beschwerdeführer Beschwerde zum Oberlandesgericht Frankfurt ein. Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts wies die Beschwerden durch die Beschlüsse vom 5. Februar 1962 (1 Ws 66/62), 27. Februar 1962 (1 Ws 109/62) und 25. Juni 1962 (1 Ws 376/62) als unbegründet zurück.
- 3 Die Entscheidungen des Landgerichts Frankfurt vom 2. Mai, 1. Juni und 13. Juli 1962 und alle Entscheidungen des Oberlandesgerichts wurden dem Beschwerdeführer zugestellt. Jedoch wurden seine Angehörigen nicht von der angeordneten Haftfortdauer benachrichtigt. Die Beschlüsse des Landgerichts vom 23. Januar und 19. Februar 1962 wurden aber dem von ihm vorgeschlagenen Pflichtverteidiger, der ihm bereits am 6. November 1961 auf seinen Antrag hin gestellt worden war, bekanntgegeben. Dieser war auch bei der Verkündung des in der Hauptverhandlung vom 19. April 1962 erlassenen Beschlusses anwesend. Auf die Revision des Beschwerdeführers hob der Bundesgerichtshof durch Urteil vom 14. November 1962 das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Main) teilweise auf und verwies die Sache an das Landgericht Marburg/Lahn zurück. Am 29. November 1962 setzte das Landgericht Frankfurt den Haftbefehl gegen eine Meldeauflage außer Vollzug.
- 4 2. Mit der am 18. Juli 1962 eingegangenen Verfassungsbeschwerde behauptet der Beschwerdeführer, das Landgericht und das Oberlandesgericht Frankfurt hätten die Vorschrift des Art. 104 Abs. 4 GG verletzt, weil sie es unterlassen hätten, seine Ehefrau von den ergangenen Entscheidungen über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu benachrichtigen.
- 5 3. Der Hessische Minister der Justiz hält die Rüge des Beschwerdeführers für begründet. Die Benachrichtigungspflicht des Art. 104 Abs. 4 GG sowie des § 114a StPO diene sowohl den Individualinteressen des Angeschuldigten und seiner Angehörigen als auch dem öffentlichen Interesse, dem es widerspreche, wenn jemand festgehalten werde, ohne daß es in seinem engeren Lebenskreis bekannt werde. Da Art. 104 Abs. 4 GG sowohl dem öffentlichen Interesse als auch dem Interesse der Angehörigen diene, sei die Benachrichtigung grundsätzlich immer - auch gegen den Widerspruch des Angeschuldigten - durchzuführen. Eine Ausnahme könne allenfalls dann in Frage kommen, wenn höherrangige Interessen des Gemeinwohls einer Benachrichtigung entgegenstünden. Im Falle des Beschwerdeführers habe ein derartiges höherrangiges Interesse aber nicht vorgelegen.
- 6 4. Der Beschwerdeführer hat auf mündliche Verhandlung verzichtet.

## II.

- 7 1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.
- 8 Sie ist rechtzeitig eingereicht worden. § 93 BVerfGG sieht Fristen für Verfassungsbeschwerden gegen Unterlassungen der öffentlichen Gewalt nicht vor (BVerfGE 6, 257 (266)); sie sind zulässig, solange die Unterlassung fort dauert (BVerfGE 10, 302 (308)).
- 9 Das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers ist nicht dadurch entfallen, daß der Haftbefehl gegen ihn in der Zwischenzeit außer Vollzug gesetzt wurde. Dieses Interesse ergibt sich aus der Gefahr weiterer Verletzungen der Benachrichtigungspflicht, falls der

Haftbefehl wieder in Vollzug gesetzt würde. Auch der Umstand, daß der Beschwerdeführer bei der Eröffnung des Haftbefehls erklärte, es sei keine Person zu benachrichtigen, nimmt ihm nicht die Befugnis, die geltend gemachte Verfassungsverletzung zu rügen. Die abgegebene Erklärung bezieht sich nämlich nur auf die erstmalige Anordnung der Untersuchungshaft. Sie hat keine Bedeutung für spätere Entscheidungen über ihre Fortdauer.

- 10 Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht auch nicht die Vorschrift des § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG entgegen. Zwar hätte der Beschwerdeführer die Mitteilung der im Haftprüfungsverfahren zu erwartenden Entscheidungen an seine Ehefrau jeweils ausdrücklich beantragen und im Falle der Zurückweisung dieses Antrags die hiergegen zulässigen Rechtsmittel ergreifen können. Da die Benachrichtigung jedoch von Amts wegen zu geschehen hat und ein förmlicher Rechtsbehelf nicht vorgesehen ist, könnte ein entsprechender Antrag des Untersuchungsgefangenen nur als eine Anregung an das Gericht zum gesetzmäßigen Handeln verstanden werden. Eine solche Möglichkeit ist kein Rechtsweg im Sinne des § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG.
- 11 2. Die Verfassungsbeschwerde ist im wesentlichen begründet.
- 12 Art. 104 Abs. 4 GG ist nicht nur eine objektive Verfassungsnorm, die dem Richter eine Verpflichtung auferlegt; sie verleiht zugleich dem Festgehaltenen ein subjektives Recht darauf, daß die Vorschrift beachtet wird.
- 13 Art. 104 Abs. 4 GG schreibt die unverzügliche Benachrichtigung eines Angehörigen des Festgehaltenen oder einer Person seines Vertrauens von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung vor. Die Beschlüsse des Landgerichts Frankfurt sind solche Entscheidungen. Von ihrem Inhalt war daher jeweils ein Angehöriger des Beschwerdeführers oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.
- 14 Die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Frankfurt werden als Rechtsmittelentscheidungen vom Wortlaut des Art. 104 Abs. 4 GG umfaßt. Es besteht kein Anlaß, die Vorschrift des Art. 104 Abs. 4 GG einschränkend dahin auszulegen, daß sie nur auf erstinstanzliche Entscheidungen des Haftrichters anzuwenden ist. In Haftsachen entscheidet das Beschwerdegericht über Tat- und Rechtsfragen (Tatverdacht und Haftgründe) in demselben Umfang wie der erste Richter; die Aufhebung einer Haftentscheidung des Vorderrichters und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz ist im Beschwerdeverfahren nicht möglich. Die Rechtsmittelgerichte können den Haftbefehl aufrechterhalten, aufheben oder außer Vollzug setzen. Auch ihre Entscheidungen sind daher, soweit sie eine Haftbeschwerde zurückweisen, "richterliche Entscheidungen über die Fortdauer einer Freiheitsentziehung" und lösen damit die Benachrichtigungspflicht nach Art. 104 Abs. 4 GG aus (ebenso Kleinknecht/Müller, StPO, 4. Aufl., § 114a Anm. 1 a; Holtkotten im Bonner Kommentar, Anm. E zu Art. 104).
- 15 Die Frage, wer die Benachrichtigung zu veranlassen hat, ist weder im Grundgesetz noch in der Strafprozeßordnung ausdrücklich geregelt. Aus Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt sich, daß die Pflicht dem Richter obliegt, der die Haft oder ihre Fortdauer anordnet.
- 16 Das Landgericht und das Oberlandesgericht Frankfurt waren daher verpflichtet, für die Benachrichtigung eines Angehörigen des Beschwerdeführers oder einer Person seines Vertrauens zu sorgen. Diese Pflicht haben das Landgericht anläßlich der Beschlüsse vom 2. Mai, 1. Juni und 13. Juli 1962 und das Oberlandesgericht anläßlich der Beschlüsse vom 5. Februar, 27. Februar und 25. Juni 1962 außer acht gelassen; sie haben damit Art. 104 Abs. 4 GG verletzt.
- 17 Dagegen ist der Pflicht aus Art. 104 Abs. 4 GG insoweit genügt, als die Beschlüsse des Landgerichts vom 23. Januar, 19. Februar und 19. April 1962 dem Pflichtverteidiger des Beschwerdeführers mitgeteilt oder in dessen Gegenwart verkündet wurden. Es mag zwar zweifelhaft sein, ob der von Amts wegen bestimmte Pflichtverteidiger in jedem

Falle als Vertrauensperson eines Festgehaltenen im Sinne des Art. 104 Abs. 4 GG angesehen werden kann. In der Regel wird dies erst durch eine ausdrückliche Befragung des Festgehaltenen geklärt werden können. Hat ein Untersuchungshäftling aber - wie im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer - mit seinem Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers zugleich den Wunsch auf Bestellung eines bestimmten Anwalts geäußert, so kann davon ausgegangen werden, daß der antragsgemäß bestellte Verteidiger das Vertrauen seines Mandanten jedenfalls solange genießt, als dieser nichts Gegenteiliges zu erkennen gibt. Die Verfassungsbeschwerde ist daher unbegründet, soweit der Beschwerdeführer auch die unterlassene Benachrichtigung seiner Ehefrau hinsichtlich des Inhalts der Beschlüsse des Landgerichts Frankfurt vom 23. Januar, 19. Februar und 19. April 1962 rügt.

- 18 3. Da die Verletzung des Art. 104 Abs. 4 GG den sachlichen Inhalt der angefochtenen Entscheidungen nicht berührt, war lediglich auszusprechen, daß die Unterlassung der Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Person des Vertrauens des Beschwerdeführers von der Fortdauer der Untersuchungshaft dessen Grundrecht aus Art. 104 Abs. 4 GG verletzt (§ 95 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

© juris GmbH